





## Gefahrgut erkennen, behandeln und versenden

Der Versandhandel boomt. Dass dabei oft Gefahrgut mit auf den Weg geschickt wird, ist vielen Beteiligten in der Transportkette nicht klar – angefangen beim Händler. Wie Gefahrgüter richtig erkannt, behandelt und versandt werden, zeigt unsere Serie.

- › Teil 1 (06/2013): Gefahrgut erkennen
- › Teil 2 (08/2013): Erst Gefahrstoff, dann Gefahrgut
- › Teil 3 (09/2013): Transportvorschriften
- › Teil 4 (10/2013): Verantwortungskette und Bußgeld
- › Teil 5 (11/2013): Befreiungsregeln
- › Teil 6 (12/2013): Versandstücke: wie wähle ich aus
- › Teil 7 (01/2014): Versandstücke: Teil 2
- › Teil 8 (02/2014): Kennzeichnung und Bezettelung
- › **Teil 9 (03/2014): Dokumentation**
- › Teil 10 (04/2014): Verladepflichten extra
- › Teil 11 (05/2014): Gefahrgut als Retourensendung
- › Teil 12 (06/2014): Anforderungen für den privaten Gebrauch

**Auch der CMR-Frachtbrief und ein Beispiel nach ADR dürfen als Beförderungspapier genutzt werden.**

- › Wird ein Stoff aus den Klassen 1 bis 9 als umweltgefährdend gekennzeichnet, so ist im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck „UMWELTGEFÄHRDEND“ oder „MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND“ anzugeben (nicht UN 3077 und 3082).
- › Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist die Angabe „MEERESCHADSTOFF“ zugelassen.
- › Bei explosiven Stoffen und Gegenständen muss zusätzlich im Beförderungspapier die gesamte Nettomasse in Kilogramm des Inhalts an Explosivstoff für jeden Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer und die gesamte Nettomasse in Kilogramm des Inhalts an Explosivstoff für alle Stoffe und Gegenstände angegeben sein.
- › Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken: „KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (...) MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER (XX/YYZZZ) BESTÄTIGT“.

Die Klassifizierungsbestätigung muss zwar während der Beförderung nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen zugänglich zu machen.

Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter für einen Mindestzeit-

raum von drei Monaten aufbewahren. Wenn die Dokumente elektronisch oder in einem EDV-System gespeichert werden, müssen der Absender und der Beförderer in der Lage sein, einen Ausdruck herzustellen.

**Uwe Hildach**  
Gefahrgutexperte, Fürstenfeldbruck

LfdNr / serial no	5 Bezeichnung des Gutes / designation of the load
1	<b>UN 1263 Farbe, 3, II, (D/E)</b> <b>15 Fässer, Stahl (1A2), 525 L</b>
2	

**Vorschriftenkonforme Mustereinträge – die Reihenfolge ist vorgeschrieben.**

LfdNr / serial no	5 Bezeichnung des Gutes / designation of the load
1	<b>UN 1170 Ethanol, Lösung, 3, III, (D/E)</b> <b>2 Kanister, Kunststoff (3H1), 40 L</b>

LfdNr / serial no	5 Bezeichnung des Gutes / designation of the load	Punkte
1	UN 1263 Farbe, 3, II, (D/E) 4 Fässer, Stahl (1A2), 24 L	72 Punkte
2	UN 2796 Batterieflüssigkeit, sauer, 8, II, (E) 2 Kisten, Pappe (4G), 30 L	90 Punkte
3	UN 1950 Druckgaspackungen, 2, 1, (D) 4 Kisten, Pappe (4G), 60 kg	180 Punkte

**Der Eintrag der errechneten Punkte nach 1.1.3.6 ADR ist gemäß der Durchführungsrichtlinien RSEB 5-14.2 national möglich.**